

im Falle Childerichs von Gregor VII. selbst ausdrücklich ausgeschlossen worden⁵⁰). Auch für die Behauptung, daß Papst Zacharias den Hausmeier Pippin an die Stelle des Merowingers gesetzt habe, kann man bei Gregor VII. guten Glauben voraussetzen. Überall in den Quellen, die er benutzt haben könnte, ist in mehr oder weniger deutlicher Form von der päpstlichen *auctoritas* die Rede, die mitentscheidend gewesen sei. In zahlreichen Fällen wird ziemlich offen von einem Befehl des Papstes gesprochen, Pippin zum König zu machen, oder erklärt, dies sei auf Befehl des Papstes Zacharias so geschehen. Man konnte dies in der *Nota de unctione Pippini* von 767, in den fränkischen Reichsannalen, in den sog. Einhards-Annalen und im *Chronicon Laurissense breve* lesen⁵¹). Am ungünstigsten für Gregor VII. steht es im Hinblick auf die von ihm behauptete Lösung der Untertanen vom Treueid. In den fränkischen Quellen findet man keinerlei Hinweis auf eine solche Lösung vom Treueid durch den Papst oder irgendjemand anderen. Wie also ist Gregor VII. zu dieser Behauptung gekommen? Daß bei jedem Herrscherwechsel im Deutschen Reich zumindest von den Großen dem König besonders gehuldigt wurde, war ihm natürlich bekannt. Welche Bedeutung, welches Gewicht dieser Treueid hatte, konnte ihm nicht verborgen bleiben. Darum mußte ja Heinrich IV. die Machtbasis entzogen werden, indem die Untertanen vom Treueid entbunden wurden, wenn natürlich auch nicht nur opportunistische und machtpolitische Erwägungen Gregor VII. zu dieser Maßnahme bewogen. Liegt es nicht nahe, daß Gregor aus der Kenntnis der weltlichen Rechts- und Machtverhältnisse seiner Zeit zurückschloß auf die Zeit der Mitte des 8. Jahrhunderts und als selbstverständlich annahm, daß gegenüber Childerich eine Treuebindung bestand, die ein beachtenswerter Faktor war? Mußte er nicht voraussetzen, daß Papst Zacharias, wenn er den Merowinger absetzte — und das was für Gregor VII. eine Tatsache —, auch die Franken, vor allem die fränkischen Großen, vom Treueid entbunden hatte? Freilich schloß er dabei, ausgehend von der durch ihn weiterentwickelten päpst-

⁵⁰) Martens, Gregor VII., Bd. 2, S. 59, meint zu diesem Problem folgendes: Gregor VII. habe inzwischen (zum Vergleich ist der Brief an Hermann von Metz vom 25. August 1076 herangezogen) bemerkt, daß Childerich sich keines kirchlichen Vergehens schuldig gemacht hatte und nicht zensuriert worden war. Gregor habe jedoch auf dieses Beispiel nicht verzichten wollen. Er erklärte daher Childerich für halbschuldig und formiert einen neuen Absetzungsgrund, nämlich die bloße Schwäche, den Mangel an Talent (*non erat utilis*). Diese Deutung ist nicht unmöglich, vielleicht aber etwas gekünstelt.

⁵¹) Vgl. besonders die *Ann. regni Franc. ad 749* (zitiert oben, S. 323) und die *Nota de unctione Pippini* (vgl. Zitat in Anm. 28).